

**Muster-Testkonzept und Antragsvordruck
zur Umsetzung der Nationalen Teststrategie (Coronavirus-Testverordnung – TestV)
zur Anwendung von Antigen-Tests
in der ambulanten, teilstationären und stationären Pflege und EGH¹**

Antigen-Tests können in bestimmten Situationen angewendet werden, um niedrighschwellige Testungen, z.B. bei der beruflichen Tätigkeit, im Sinne einer Vortestung zu ermöglichen. Bei infizierten Personen ohne Symptome ist die Zuverlässigkeit aufgrund der geringen Sensitivität am geringsten. Geringe Sensitivität bedeutet, dass im Vergleich zur PCR-Testung eine größere Virusmenge notwendig ist, damit ein Antigen-Test ein positives Ergebnis anzeigt. Präventives, also vorbeugendes, Testen bietet aufgrund der begrenzten Aussagekraft dieser Test-Art bei asymptomatischen Personen keine absolute Sicherheit. Hygienemaßnahmen sind unabhängig vom Testergebnis weiterhin zu beachten.

Aufgrund der geringeren Genauigkeit von Antigen-Tests ist der Einsatz dieser Tests nur unter bestimmten Voraussetzungen eine sinnvolle Ergänzung zu anderen Maßnahmen. Unter Berücksichtigung dieser Punkte, empfiehlt das Land Schleswig-Holstein folgende Anwendung von Antigen-Tests:

1. Regelmäßiges Personal-Screening entsprechend Corona-Bekämpfungs-VO als Vortestung in Situationen, in denen sich kein COVID-19-Fall in der Einrichtung befindet und kein Kontakt zu einem nachgewiesenermaßen Infizierten bestand.
2. Stichprobenartiges Testen von Bewohner*innen/ Kund*innen/ Nutzer*innen in Situationen, in denen sich kein COVID-19-Fall in der Einrichtung befindet und kein Kontakt zu einem nachgewiesenermaßen Infiziertenbestand.
3. Testen von Besucher*innen² von vollstationären Einrichtungen zur Betreuung und Unterbringung älterer, behinderter oder pflegebedürftiger Menschen nach § 71 Absatz 2 des Elften Buches Sozialgesetzbuch – Soziale Pflegeversicherung (SGB XI) sowie Wohneinrichtungen der Eingliederungshilfe (Einrichtungen i. S. des § 42a Absatz 2 Nr. 2 SGB XII) entsprechend Corona-Bekämpfungs-VO als Vortestung in Situationen, in denen sich kein COVID-19-Fall in der Einrichtung befindet und kein Kontakt zu einem nachgewiesenermaßen Infizierten bestand.
4. Testen von Besucher*innen anderer Einrichtungen der Eingliederungshilfe³ bei ausreichender Verfügbarkeit und Durchführbarkeit von Tests. Ab einer regionalen Überschreitung der 7-Tage-Inzidenz > 200/100.000 Einwohner soll eine Testung von Besucher*innen erfolgen.

Entsprechend dieser Empfehlung des Landes beabsichtigt die Einrichtung/ das Unternehmen

Name der Einrichtung/des Unternehmens:

folgende Anzahl an Antigen-Tests zur Vermeidung des Eintrags und zur Verhütung der Weiterverbreitung von SARS-CoV2 durchzuführen:

- zweimal pro Woche routinemäßige **Testungen des Personals, nur wenn**
- Aktuell kein COVID-Fall in der Einrichtung

Aktuelle Anzahl Personal:

Anzahl geplante Testungen pro Monat:

- Stichprobenartige **Testungen bei ausgewählten Bewohner*innen/ Klient*innen/ Nutzer*innen** in Abhängigkeit vom Gesundheitszustand, **nur wenn**
- Aktuell kein COVID-19-Fall in der Einrichtung

¹ Gilt auch für Angebote zur Unterstützung im Alltag sowie (teil-)stationäre und ambulante Angebote in der EGH (insbes. Wohneinrichtungen, Tagesstätten, Tagesförderstätten Werkstätten und Frühförderung)

² Unter Besucher sind in diesem Sinne alle externen Personen zu verstehen, die die Einrichtung betreten, unabhängig davon, ob dies aus privaten Gründen (persönlicher Besuch für Bewohner*innen) oder beruflichen/dienstlichen Gründen/in amtlicher Eigenschaft (Erbringung von Dienstleistungen gegenüber der Einrichtung oder unmittelbar den Bewohner*innen; Vornahme von Amtshandlungen gegenüber Bewohner*innen oder der Einrichtung) erfolgt.

³ Werkstätten für behinderte Menschen

Aktuelle Anzahl Bewohner*innen/ Klient*innen/ Nutzer*innen:	Anzahl geplante Testungen bei ausgewählten Bewohner*innen/ Klient*innen/ Nutzer*innen pro Monat:
--	--

- **Testungen der Besucher*innen** von vollstationären Einrichtungen zur Betreuung und Unterbringung älterer, behinderter oder pflegebedürftiger Menschen nach § 71 Absatz 2 des Elften Buches Sozialgesetzbuch – Soziale Pflegeversicherung (SGB XI) sowie Wohneinrichtungen der Eingliederungshilfe, **nur wenn**
- Aktuell kein COVID-Fall in der Einrichtung

Durchschnittliche Anzahl Besucher*innen:	Anzahl geplante Testungen pro Monat:
--	--------------------------------------

Testungen bei Besucher*innen anderer Einrichtungen der Eingliederungshilfe bei Überschreitung einer Inzidenz von 200/ 100.000 Einwohner im Kreis/ in der kreisfreien Stadt

Inzidenz Kreis/ kreisfreie Stadt bei Antragsstellung	Anzahl geplanter Testungen pro Monat:
--	---------------------------------------

Es wird bestätigt, dass

- geschultes Personal zur Testdurchführung eingesetzt wird
- bei positiven Testergebnissen das örtliche Gesundheitsamt informiert wird und über 116117 oder den/die Hausarzt*in eine PCR- Testung veranlasst wird.

Datum	Unterschrift
-------	--------------

**Feststellung der PoC-Antigen-Schnelltest-Menge gemäß § 6 (3) Satz 1
Coronavirus-Testverordnung (TestV)**

Entsprechend dem übermittelten Testkonzept gemäß § 6 (3) TestV der Einrichtung / des Unternehmens

Name der Einrichtung / des Unternehmens:

Nachfolgend bitte Ankreuzfunktion nutzen!

- Einrichtung / Unternehmen gemäß § 4 Absatz 2 Nummer 2, 1. Variante TestV
(Voll- und teilstationäre Einrichtungen zur Betreuung und Unterbringung älterer, behinderter oder pflegebedürftiger Menschen oder vergleichbare Einrichtungen nach § 36 Absatz 1 Nummer 2 des Infektionsschutzgesetzes.)
- Einrichtung / Unternehmen gemäß § 4 Absatz 2 Nummer 2, 2. Variante TestV
(Obdachlosenunterkünfte nach § 36 Absatz 1 Nummer 3 des Infektionsschutzgesetzes)
- Einrichtung / Unternehmen gemäß § 4 Absatz 2 Nummer 3, 1. Variante TestV
(Ambulante Pflegedienste, die ambulante Intensivpflege in Einrichtungen, Wohngruppen oder sonstigen gemeinschaftlichen Wohnformen erbringen nach § 23 Absatz 3 Satz 1 Nummer 11 des Infektionsschutzgesetzes.)
- Einrichtung / Unternehmen gemäß § 4 Absatz 2 Nummer 3, 2. Variante TestV
(Nicht unter § 23 Absatz 5 Satz 1 des Infektionsschutzgesetzes fallende ambulante Pflegedienste und Unternehmen, die den Einrichtungen nach § 36 Absatz 1 Nummer 2 des Infektionsschutzgesetzes vergleichbare Dienstleistungen anbieten (§ 36 Absatz 1 Nummer 7 erster Teilsatz), sowie Angebote zur Unterstützung im Alltag im Sinne von § 45a Absatz 1 Satz 2 des Elften Buches Sozialgesetzbuch.)
- Einrichtung / Unternehmen gemäß § 4 Absatz 2 Nummer 3, 3. Variante TestV
(Ambulanten Hospizdienste und Leistungserbringer der spezialisierten ambulanten Palliativversorgung.)
- Ambulanter Dienst der Eingliederungshilfe gemäß § 4 Absatz 2 Nummer 4 TestV

wird festgestellt, dass die von der Einrichtung/ dem Unternehmen in ihrem/ seinen einrichtungs- / unternehmensbezogenen Testkonzepts angegebenen monatlich bestimmten Mengen PoC-Antigen-Tests⁴ gemäß § 6 (3) Satz 1 TestV in eigener Verantwortung beschafft und genutzt werden können:

Ort, Datum:	zuständige Stelle des öffentlichen Gesundheitsdienstes, Unterschrift, Stempel
-------------	---

⁴ Je behandelter, betreuter, gepflegter oder untergebrachter Person können in Einrichtungen / Unternehmen nach § 4 Absatz 2 Nummer 2 TestV bis zu 30 PoC-Antigen-Tests und in Einrichtungen / Unternehmen nach § 4 Absatz 2 Nummer 3 TestV bis zu 20 PoC-Antigen-Tests pro Monat beschafft und genutzt werden.